

STEUERINFORMATIONEN

IV - 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
schon in der vergangenen Ausgabe hatten wir vom Entwurf des Wachstumschancengesetzes berichtet. Nach allerlei Kapriolen am Kabinetttisch hat die Bundesregierung den Entwurf noch einmal verbessert und das Gesetzgebungsverfahren angeschoben. Im Artikel auf Seite 1 erläutern wir Ihnen den aktuellen Stand. Ab dem Jahr 2024 gelten modernisierte Rechtsgrundlagen für die GbR's, sehen Sie dazu den Artikel auf Seite 3.

- 26/23** **Gesetzgebung:** Der Finanzminister legt nach
- 27/23** **Umsatzsteuerpauschalierung:** Auf den Stichtag kommt es an
- 28/23** **Agardiesel:** Ab 2024 Anträge nur noch online
- 29/23** **Umsatzsteuer:** Ab 2024 19 % für Restaurationsumsätze
- 30/23** **Personengesellschaften:** GbR eintragen lassen?
- 31/23** **Immobilien:** Alte Immobilien steuerfrei verkaufen
- 32/23** **Arbeitsrecht:** Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns und Minijobs ab 2024
- 33/23** **Arbeitsrecht:** Urlaubsanspruch von Aushilfskräften



Gesetzgebung: Der Finanzminister legt nach

26/23

Mit dem Wachstumschancengesetz will die Bundesregierung die stagnierende Wirtschaft wieder in Schwung bringen. Das Gesetz wird frühestens zum Jahresende verabschiedet, bis dahin werden sich noch Änderungen ergeben. Auf folgende Punkte möchten wir Sie schon jetzt hinweisen, da sie eine Bedeutung für laufende Investitionen haben.

Neue Wohngebäude schneller abschreiben

Eingeführt werden soll eine degressive Abschreibung von 6 % für neue Wohngebäude. Das soll für Gebäude gelten, die mit Baubeginn ab dem 1. Oktober 2023 selbst gebaut oder die mit Notarvertrag ab diesem Datum gekauft werden. Wichtig: Der Baubeginn soll mit einer Baubeginnanzeige nachgewiesen werden. Ist diese nicht vorgeschrieben, muss sie freiwillig abgegeben werden.

Wird ein Gebäude gekauft, soll die Abschreibung nur möglich sein, wenn die Anschaffung im gleichen Kalenderjahr wie die Fertigstellung erfolgt. Würde ein Gebäude im Dezember 2023 fertiggestellt und im Januar 2024 gekauft, wäre es nicht begünstigt.

Beispiel: Hauke Schmidt beginnt im November 2023 mit dem Bau eines Zweifamilienhauses, das weist er mit der abgegebenen Baubeginnanzeige nach. Das Gebäude wird im Juli 2024 fertiggestellt, ab dann vermietet er es. Die Baukosten betragen 500.000 €.

Folge: Für das Gebäude dürfte die neue degressive Abschreibung vorgenommen werden, da der Baubeginn nach dem 30. Dezember 2023 lag. Im Jahr 2024 dürfte er die Abschreibung ab Juli für sechs Monate geltend machen: $500.000 \text{ €} \times 6 \% \times 6/12 = 15.000 \text{ €}$. In den nächsten Jahren würde er jeweils vom Restwert des Vorjahres abschreiben, im Jahr 2025 also $485.000 \text{ €} \times 6 \% = 29.100 \text{ €}$.

Maschinen und Fahrzeuge wieder degressiv abschreiben

Die degressive Abschreibung (AfA) für bewegliche Wirtschaftsgüter soll befristet wieder eingeführt werden. Bewegliche Wirtschaftsgüter sind beispielsweise Maschinen, Fahrzeuge und Betriebsvorrichtungen wie eine Stalleinrichtung. Die degressive AfA soll für Investitionen gelten, die zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 31. Dezember 2024 getätigt werden. Sie würde maximal das 2,5-fache der linearen Abschreibung und bis zu 25 % betragen.

Die degressive Abschreibung kann mit dem Investitionsabzugsbetrag und der Sonderabschreibung kombiniert werden. Sie kann aber auch in Anspruch genommen werden, wenn IAB und Sonderabschreibung ausgeschlossen sind, weil die Gewinngrenze von 200.000 € überschritten ist.

Weitere Änderungen

Weiter enthalten sind die Änderungen, von denen wir schon in der vergangenen Ausgabe berichtet haben:

- Der Pauschalsteuersatz für die Umsatzsteuerpauschalierung wird ab dem 1. Januar 2024 auf 8,4 % gesenkt.
- Die Sonderabschreibung für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter steigt ab dem 1. Januar 2024 von 20 % auf 50 % – vorausgesetzt, die Gewinngrenze von 200.000 € wird eingehalten.
- Für Investitionen in den Klimaschutz gibt es eine Prämie von 15 %. Aus europarechtlichen Gründen gilt diese aber nicht für Landwirtschaftsbetriebe.

Umsatzsteuerpauschalierung: Auf den Stichtag kommt es an

27/23

Wer von der Pauschalierung zur Umsatzsteuer-Regelbesteuerung wechselt, muss aufpassen: Bis wann gibt es für Verkäufe noch den Pauschalsteuersatz – ab wann erstattet das Finanzamt in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer?

Zu dieser Frage gab es neue Ansätze, doch die sind kürzlich vor dem Bundesfinanzhof gescheitert. Das hat zwar Erwartungen enttäuscht, aber auch für klare Verhältnisse gesorgt: Es kommt weiterhin auf den Stichtag an.

Beispiel 1: Hilke Schröder wendet für ihren landwirtschaftlichen Betrieb bisher die Umsatzsteuerpauschalierung an. Da ihr Umsatz im Jahr 2023 die Grenze von 600.000 € überschreitet, darf sie die Pauschalierung im Jahr 2024 nicht mehr anwenden – sie geht also ab dem 1. Januar 2024 zur Umsatzsteuer-Regelbesteuerung über.

Pauschalierung bis zum 31. Dezember 2023: Die Pauschalierung mit 9 % darf nur noch für Verkäufe und Dienstleistungen angewendet werden, die bis zum 31. Dezember 2023 durchgeführt werden. Verkäufe von Tieren oder Feldfrüchten sollte Schröder also möglichst vorziehen, wenn es betriebswirtschaftlich sinnvoll ist.

Regelbesteuerung ab dem 1. Januar 2024: Für alle Verkäufe und Dienstleistungen, die Schröder ab dem 1. Januar 2024 ausführt, muss sie 7 % oder 19 % Umsatzsteuer in Rechnung stellen und an das Finanzamt abführen. Dafür bekommt sie die Umsatzsteuer auf Einkäufe und erhaltene Dienstleistungen ab dem 1. Januar 2024 vom Finanzamt als Vorsteuer erstattet. Die bis zum 31. Dezember 2023 angefallene Umsatzsteuer ist noch mit der Pauschalierung abgegolten. Schröder sollte Einkäufe also möglichst in das Jahr 2024 schieben.

Beispiel 1 Fortsetzung: Schröder kauft im November 2023 eine Partie Ferkel, die sie im Februar als Mastschweine verkaufen wird. Im Herbst hat sie Wintergetreide gesät, das sie im Sommer 2024 verkaufen wird.

Folge: Die Umsatzsteuer auf die Kosten des Ferkelinkaufs und der Herbstbestellung im Jahr 2023 sind noch mit der Pauschalierung abgegolten, Schröder bekommt sie nicht als Vorsteuer er-

stattet. Auf den Verkauf der Mastschweine und des Getreides im Jahr 2024 muss sie aber 7 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. In einem Musterverfahren sollte erreicht werden, dass man die Vorsteuer in solchen Fällen schon im Pauschalierungszeitraum geltend machen kann. Das hat der Bundesfinanzhof in letzter Instanz abgelehnt. Schröder kann die in 2023 angefallene Umsatzsteuer zum Teil im Wege der Vorsteuerberichtigung erstattet bekommen, wenn sie z. B. das Getreide in ausreichend großen Partien verkauft. Stimmen Sie mit uns ab, wie das gestaltet werden kann.

Beispiel 2: Landwirt Meyer wendet bisher die Pauschalierung an. Ab dem 1. Januar 2024 optiert er freiwillig zur Regelbesteuerung. Meyer möchte im Dezember 2023 einen neuen Schlepper anschaffen und dafür den alten Schlepper in Zahlung geben.

Altschlepper: Wenn Meyer den alten Schlepper zu mindestens 95 % für Pauschalierungsumsätze verwendet hat, darf er dem Käufer bis zum 31. Dezember 2023 noch 9 % pauschale Umsatzsteuer in Rechnung stellen, die er behalten darf. Ab dem 1. Januar 2024 müsste er 19 % Umsatzsteuer in Rechnung stellen und an das Finanzamt abführen.

Neuschlepper: Wenn Meyer den neuen Schlepper ab dem 1. Januar 2024 kauft, bekommt er die Vorsteuer sofort und in voller Höhe vom Finanzamt erstattet. Kauft er ihn schon im Dezember 2023, ist der Vorsteuerabzug noch mit der Pauschalierung abgegolten. Die Vorsteuer bekäme er dann nach dem Übergang zur Regelbesteuerung im Wege der Vorsteuerberichtigung, allerdings verteilt auf fünf Jahre.

Fazit

Beim Übergang von der Pauschalierung zur Regelbesteuerung gibt es Fallstricke, aber auch interessante Gestaltungsmöglichkeiten. Das Gleiche gilt, wenn Sie von der Umsatzsteuer-Regelbesteuerung zur Pauschalierung wechseln. Stimmen Sie den Wechsel im Vorfeld unbedingt mit uns ab.

BFH-Verfahren XI R 14/22, das schriftliche Urteil stand zur Drucklegung noch aus.

Agrardiesel: Ab 2024 Anträge nur noch online

28/23

Die Anträge auf Agrardieselvergütung können ab dem kommenden Jahr nur noch online gestellt werden. Erstmals gilt die Online-Pflicht also für das Verbrauchsjahr 2023. Bisher war noch die Papierform möglich.

Antragstellung auf dem Zoll-Portal

Der Antrag wird auf dem Internetportal des Zolls gestellt (www.zoll-portal.de). Wenn Sie schon in den vergangenen Jahren Ihren Antrag online gestellt haben, ändert sich am Verfahren nichts Wesentliches.

Wenn Sie den Antrag erstmals online stellen, müssen Sie sich dafür auf dem Zoll-Portal als Geschäftskunde registrieren.

Notwendig ist dafür ein Elster-Zertifikat für Organisationen. Dieses können Sie unter www.elster.de beantragen. Wie genau das funktioniert, ist wiederum auf der Seite www.zoll.de unter dem Suchbegriff „Antragsverfahren Agrardiesel“ erklärt.

Die Beantragung des Elster-Zertifikats braucht etwas Zeit. Gehen sie die Registrierung bitte frühzeitig an, damit Sie den Antrag rechtzeitig bis zum 30. September 2024 auf dem Zoll-Portal abgeben können.

Wenn Sie den Antrag von einem Dienstleister erstellen lassen, müssen Sie sich nicht selbst registrieren, Sie benötigen auch kein eigenes Elsterzertifikat.

Umsatzsteuer: Ab 2024 19 % für Restaurationsumsätze

29/23

Der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % für Restaurations- und Verpflegungsumsätze läuft am 31. Dezember 2023 aus.

- Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben, gilt wieder der Umsatzsteuersatz von 19 %. Das gilt für den Verzehr in einer Gaststätte und auch für die Beköstigung von Arbeitnehmern.
- Werden Speisen zum Mitnehmen abgegeben oder an den Ab-

nehmer geliefert, beträgt der Umsatzsteuersatz 7 %. Für Getränke gilt auch außer Haus der Umsatzsteuersatz von 19 %. Die Verbände engagieren sich intensiv für eine Fortgeltung des ermäßigten Steuersatzes über die Jahreswende hinaus – bisher vergeblich.

§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG.



Personengesellschaften: GbR eintragen lassen?

Ab dem 1. Januar 2024 gilt das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts, kurz „MoPeG“. Damit werden vor allem die Rechtsgrundlagen für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) modernisiert, zudem wird ein öffentliches Register eingeführt. Damit wird vieles nur klargestellt, einiges aber tatsächlich verändert. Wir weisen Sie auf die wichtigsten Punkte des neuen Rechts hin.

Wesen der GbR bleibt unverändert

Eine GbR zu gründen, ist relativ einfach – nicht umsonst ist sie die häufigste Form der Personengesellschaften. Der Vertrag muss nicht einmal in Schriftform vorliegen. Nachteil ist auch zukünftig, dass die Sicherheit der Gesellschafter gering ist: die GbR bietet keinerlei Haftungsschutz. Alle Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten der GbR unmittelbar und mit ihrem gesamten Vermögen.

Außen-GbR wird rechtsfähig

Was die Gerichte schon weitgehend entschieden haben, wurde nun im Gesetz festgeschrieben: Die GbR als Außengesellschaft wird rechtsfähig, sie hat eigenes Vermögen und kann klagen und beklagt werden. Eine Außengesellschaft liegt insbesondere dann vor, wenn die GbR nach außen sichtbar ein Unternehmen betreibt – beispielsweise einen Landwirtschaftsbetrieb oder eine Photovoltaikanlage. Innengesellschaften, die nicht nach außen auftreten, sind nicht rechtsfähig.

Eine Außen-GbR kann auch selbst Grundstücke erwerben und ins Grundbuch eingetragen werden. Dafür muss sie ab dem 1. Januar 2024 allerdings ins Gesellschaftsregister eingetragen werden.

Das neue Gesellschaftsregister

Für die Außen-GbR wird ab dem 1. Januar 2024 ein Gesellschaftsregister eingeführt. Die Eintragung ist freiwillig, für bestimmte Dinge aber Voraussetzung. Das Register wird beim Amtsgericht geführt, für die Eintragung braucht es einen Notar. Eingetragen werden folgende Informationen:

- Name, Sitz und Anschrift der GbR,
- die einzelnen Gesellschafter,
- die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter.

Nach der Eintragung muss die Gesellschaft den Namenszusatz eGbR führen.

Die Eintragung im Gesellschaftsregister ist ab dem 1. Januar 2024 zwingende Voraussetzung dafür, dass die GbR im Grundbuch eingetragen werden kann, also ein Grundstück kaufen oder übertragen bekommen kann. Ist eine GbR bereits als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen, ist die Eintragung in das Gesellschaftsregister nicht zwingend erforderlich. Sie ist aber zu empfehlen, damit die GbR handlungsfähig bleibt und das Grundstück z. B. verkaufen oder mit einer Grundschuld belasten kann.

Auch, wenn die GbR als Gesellschafter einer anderen Gesellschaft wie einer GmbH oder KG eingetragen werden soll, ist die Eintragung ins neue Gesellschaftsregister Voraussetzung.

Welche Vor- oder Nachteile hat die Eintragung?

Vorteil der Eintragung ist die verbesserte Publizität. Im Register können Dritte klar erkennen, wer Gesellschafter ist. Zudem wird der Nachweis der Vertretungsberechtigung vereinfacht, da diese ebenfalls eingetragen ist. Nach der Aufnahme ins Register kann die Gesellschaft zudem den Unternehmenssitz vertraglich festlegen. Sie ist auch bei der Namensgebung für die GbR flexibler.

Als Nachteil sind lediglich die Kosten und der Aufwand der Eintragung zu nennen. Zudem muss die Eintragung immer aktuell gehalten werden, so muss beispielsweise ein Gesellschafterwechsel gemeldet werden. Außerdem muss sich die GbR nach Aufnahme in das Gesellschaftsregister auch in das Transparenzregister eintragen.

Verträge überprüfen

Auch wenn er nicht zwingend ist: Wir empfehlen für die GbR weiterhin einen sorgfältig gestalteten schriftlichen Gesellschaftsvertrag. Liegt dieser vor, gibt es durch das neue Recht meist keinen Anpassungsbedarf. Wenn man allerdings bisher nicht gesondert geregelt hat, was gesetzlich schon vorgegeben ist – beispielsweise Gewinnverteilung und Stimmrechte – muss unter Umständen nachgebessert werden.

Geändert haben sich auch die gesetzlichen Folgen von Tod oder Ausscheiden eines Gesellschafters. Die Gesellschaft wird dadurch nicht mehr automatisch aufgelöst, sondern mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Insbesondere zu diesen Fragen sollten eindeutige und gut überlegte Regelungen im Gesellschaftsvertrag erfolgen – die gehen den gesetzlichen Regelungen dann vor.

So wird die GbR besteuert

An der steuerlichen Einordnung der GbR ändert sich grundsätzlich nichts: Bei der Einkommensteuer ist nicht die GbR selbst steuerpflichtig, sondern die Gesellschafter mit ihren Gewinnanteilen. Dafür wird der Gewinn der GbR ermittelt und dem Finanzamt erklärt, zusammen mit der Information, welcher Teil welchen Gesellschaftern zuzuordnen ist. Dazu gibt es dann einen Feststellungsbescheid. Das Finanzamt rechnet das Ergebnis den Einkommensteuerbescheiden der Gesellschafter zu.

Es ist weiterhin unter bestimmten Voraussetzungen möglich, Wirtschaftsgüter ohne Gewinnauswirkung zwischen dem Einzelbetrieb eines Gesellschafters und der GbR zu übertragen oder auch einen ganzen Betrieb zu Buchwerten in die GbR einzubringen. Auch die Übertragung von Veräußerungsgewinnen von Grundstücken, Gebäuden oder Wald auf bestimmte Reinvestitionen kann zwischen Gesellschafter und Gesellschaft erfolgen. Eigenständiger Unternehmer ist die GbR dagegen bei der Umsatzsteuer. Werden Waren oder Dienstleistungen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter gegen Entgelt ausgetauscht, entsteht Umsatzsteuer nach den allgemeinen Bedingungen.

MoPeG, BGBl I 2021 S. 3436.





Immobilien: Alte Immobilien steuerfrei verkaufen

31/23

Wer Immobilien seit mindestens zehn Jahren im Privatvermögen hat, kann sie steuerfrei verkaufen. Diese Regelung kann für interessante Gestaltungen genutzt werden.

Verkauf innerhalb der Familie

Beispiel 1: Heinz Schneider hat im Jahr 2001 ein Grundstück gekauft und darauf ein Wohnhaus gebaut, das er vermietet. Die Baukosten dafür betragen 250.000 €. Er hatte die damals zulässige degressive Abschreibung in Anspruch genommen. In den ersten Jahren konnte er so hohe Beträge steuerlich abziehen, inzwischen ist der Großteil der Abschreibung verbraucht und er kann nur noch 3.125 € im Jahr als Werbungskosten abziehen. Zum 1. Januar 2024 verkauft er das Haus zum aktuellen Wert von 450.000 € an seine Ehefrau Henrike, davon entfallen 50.000 € auf den Grund und Boden. Ehefrau Henrike setzt die Vermietung fort.

Folge: Da Heinz Schneider das Grundstück vor mehr als zehn Jahren erworben hat, muss er den Verkauf an seine Ehefrau nicht versteuern. Henrike Schneider kann bei ihrer Vermietung nun 2 % Abschreibung von 400.000 € geltend machen, also 8.000 € im Jahr.

Denkbar wäre, dass die Ehefrau den Kaufpreis durch ein Bankdarlehen finanziert. Die gezahlten Zinsen könnte sie als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Heinz könnte mit dem Kapital aus dem Verkauf private Aufwendungen finanzieren,

etwa das private Wohnhaus renovieren oder das Geld den Kindern zukommen lassen.

Immobilie in die GmbH & Co. KG

Beispiel 2: Josef Baumann ist seit 20 Jahren Eigentümer einer großen Immobilie, auch in seinem Fall ist die meiste Abschreibung aufgebraucht. Josef ist alleinstehend. Er gründet nun die gewerblich geprägte Baumann GmbH & Co. KG. Die Immobilie bringt er dort gegen Gesellschaftsrechte ein.

Folge: Bei richtiger Gestaltung kann auch Josef AfA vom Verkehrswert der Immobilie geltend machen, ohne diesen Wert versteuern zu müssen. Bei dieser Gestaltung muss kein Kaufpreis fließen und Josef Baumann braucht dafür auch keine zweite Person. Weitere Vorteile können sich für Josef ergeben, wenn er später die Rechtsform zur GmbH wechselt oder sich wie eine GmbH besteuern lässt. Nachteil ist zum einen der erhöhte Aufwand der Gestaltung. Außerdem wird die Immobilie zu steuerlichem Betriebsvermögen, zukünftige Wertsteigerungen sind dann nicht mehr steuerfrei.

Gerne prüfen wir mit Ihnen, ob für Ihre Immobilien steuergünstige Gestaltungen genutzt werden können.

BFH-Urteil vom 23. März 2023 IV R 2/20 zur Einbringung.

Arbeitsrecht: Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns und Minijob ab 2024

32/23

Nach einem aktuellen Verordnungsentwurf soll der gesetzliche Mindestlohn zum 1. Januar 2024 auf 12,41 € und zum 1. Januar 2025 auf 12,82 € je Stunde angehoben werden. Damit wird wieder dem Beschluss der Mindestlohnkommission gefolgt. Bei einer Beschäftigung mit 40 Stunden in der Woche muss dann eine monatliche Vergütung von mindestens 2.151,07 € brutto (12,41 x 40 h x 13/3) gezahlt werden.

Mit der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns steigt automatisch auch die Verdienstgrenze für eine geringfügig entlohnte

Beschäftigung (Minijob). Sie beträgt ab 1. Januar 2024 538 € im Monat (Mindestlohn 12,41 € x 130/3), ab dem 1. Januar 2025 556 € im Monat.

Hinweis: Die Anhebung der Vergütung sollte dem Arbeitnehmer schriftlich mitgeteilt oder in einer Ergänzung zum Arbeitsvertrag vereinbart werden.

Entwurf einer Vierten Mindestlohnanpassungsverordnung, BAnz AT vom 28. September 2023 B1, S. 4; § 8 SGB IV.

Arbeitsrecht: Urlaubsanspruch von Aushilfskräften

33/23

Jeder volljährige Arbeitnehmer hat nach dem Bundesurlaubsgesetz, ausgehend von einer Sechs-Tage-Woche, Anspruch auf einen jährlich bezahlten Mindesturlaub von 24 Werktagen, auch 520 €-Jobber und Saisonkräfte. Voraussetzung ist, dass das Beschäftigungsverhältnis mindestens einen vollen Beschäftigungsmonat bestanden hat.

Minijobber

Minijobber (520 € monatlich in 2023) arbeiten meist weniger als sechs Tage pro Woche. Ihr Urlaubsanspruch ist anteilig zu berechnen und zwar nach folgender Formel: Urlaubsdauer / 6 x wöchentliche Arbeitstage. Bei einem Arbeitstag pro Woche hat ein 520 €-Jobber also Anspruch auf vier bezahlte Urlaubstage im Jahr (24 Tage / 6 x 1). Arbeitet der 520 €-Jobber unregelmäßig, mal nur einen Tag, mal mehrere Tage in der Woche, wird die Gesamtzahl der jährlichen Arbeitstage zur Berechnung herangezogen. Eine schnelle Berechnungshilfe bietet hier der kostenfreie Urlaubsrechner der Minijobzentrale (www.minijob-zentrale.de).

Saisonbeschäftigte

Auch bei nur *saisonal Beschäftigten* wird der Urlaubsanspruch anteilig berechnet: Für jeden vollen Monat, in dem das Arbeitsverhältnis bestanden hat, hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubs.

Beispiel: Studentin Katja arbeitet während der Semesterferien vom 24. Juli bis 23. September 2023 an sechs Tagen in der Woche als kurzfristig Beschäftigte sozialversicherungsfrei im Betrieb B. Sie hat Anspruch auf vier bezahlte Urlaubstage, da das Beschäftigungsverhältnis volle zwei Monate bestanden hat (24 Tage / 12 Monate x 2 Monate).

Wichtig: Haben die Vollzeitbeschäftigten des gleichen Arbeitgebers einen höheren Urlaubsanspruch als den gesetzlichen Mindesturlaub, steht grundsätzlich auch dem 520 €-Jobber entsprechend mehr bezahlter Urlaub zu.

Urlaub muss in Freizeit gewährt werden

Das Bundesurlaubsgesetz schreibt vor, dass der Urlaub in Freizeit zu gewähren ist. Eine finanzielle Abgeltung ist auch bei Minijobbern nur möglich, wenn der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann. Mit einem Zuschlag zum Stundenlohn kann der Urlaub damit im bestehenden Arbeitsverhältnis nicht abgegolten werden.

§§ 3, 8 Abs. 4 BUrlG.

Hinweis: Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.